

Landkreis Börde  
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Umverlegung und Abdichtung des „Ramstedter Mühlengrabens“ südwestlich des Haldenkomplexes Halde 2/ HKE in der Gemarkung Loitsche**

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz, beantragte die abschnittsweise Umverlegung und Abdichtung des „Ramstedter Mühlengrabens“ auf einer Länge von ca. 580 m südwestlich des Haldenkomplexes Halde 2/ HKE. Durch den Betrieb des Bergwerks und der obertägigen Aufbereitungsanlagen zur Herstellung von Kaliprodukten sind Rückstandshalden entstanden. Das dort anfallende Haldenwasser führt im Umfeld zur Beeinflussung von Oberflächengewässern und zum Auftreten von lokalen Versalzungen.

Zur Verbesserung der Umweltsituation und ökologischen Situation des Vorflutgewässers „Ramstedter Mühlengraben“ und gleichzeitigen Verminderung des Salzeintrages über diesen Graben in den „Seegraben“ sowie weitergehend der „Ohre“, ist die abschnittsweise Umverlegung und Abdichtung des „Ramstedter Mühlengrabens“ im Bereich der Südwestseite des Haldenkomplexes Halde 2/ HKE vorgesehen.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1, Spalte 2, Vorhabenummer 13.18.1 zum UVPG besteht. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt, insbesondere auf Natur und Gewässerhaushalt zu erwarten sind. Mit der beantragten Maßnahme sind keine Veränderungen verbunden, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden auf Grundlage der Antragsunterlagen als gering eingestuft. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG besteht folglich keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht und gilt in Gemäßheit des § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG als nicht selbstständig anfechtbar.

Eine Einsichtnahme in diese Feststellung zugrundeliegender Unterlagen ist beim Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde, Triftstraße 9-10, 39387 Oschersleben (Bode), auf Antrag möglich.

Haldensleben, 26.06.2023



M. Stichnoth  
Landrat